



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. Januar 2013

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3246

Telefax 0211 871-3231

**Kleine Anfrage 769 der Abgeordneten Frank Herrmann und Daniel
Düngel der Fraktion PIRATEN
"Präzisierung der Zahlen über Gewalttäter im Zusammenhang mit
Fußballspielen"; LT-Drs. 16/1728**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 769 im
Einvernehmen mit dem Justizminister wie folgt:

Vorbemerkungen der Landesregierung

Die in der Kleinen Anfrage erbetenen Daten werden weder im
standardisierten polizeilichen Informationsaustausch Fußball erhoben
noch in polizeilichen Statistiken erfasst.

In den Statistiken der Strafrechtspflege werden entsprechende
Verfahren nicht gesondert erfasst.

Eine Sondererhebung, die landesweit eine händische Auswertung aller
theoretisch in Betracht kommenden Vorgänge erfordern würde, ist in der
Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 3

Frage 1:

Wie viele der eingeleiteten Strafverfahren wurden gegen Personen eröffnet, die vor Eröffnung des Verfahrens in der Datei "Gewalttäter Sport" erfasst waren? (Bitte bei der Antwort auch die Kategorie aufführen, der die Fans zugeordnet waren / wurden.)

s. Vorbemerkungen

Der Datenbestand in der Datei "Gewalttäter Sport" verändert sich durch Speicherung neuer Sachverhalte und Löschungen kontinuierlich. Bei einer händischen Auswertung könnte deshalb nur ein Abgleich mit dem aktuellen Datenbestand erfolgen. Bei einer retrograden Auswertung kann damit diese Frage nicht beantwortet werden.

Frage 2:

Gegen wie viele der Betroffenen lag zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ein Stadionverbot vor? Bitte aufschlüsseln nach bundesweit oder lokal.

s. Vorbemerkungen

Die Veranstalter sind für einen sicheren und geordneten Ablauf der Fußballveranstaltungen verantwortlich. Mit einem Stadionverbot schließt der Veranstalter potenzielle Störer, die die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf gefährden können, aus. Die Verbote werden auf der Grundlage des Zivilrechts und unter Beachtung der DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ausgesprochen. Stadionverbote sind damit ein präventiver Baustein im Sicherheitskonzept des Veranstalters.

Stadionverbote haben daher grundsätzlich nur in Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch Bedeutung, d. h. in den Fällen, in denen eine Person unter Missachtung eines bestehenden Stadionverbots ein Stadion betritt.

Bei einer retrograden Auswertung kann auch hier nur ein Abgleich mit der Liste der aktuell bestehenden Stadionverbote erfolgen.



Der Minister

Seite 3 von 3

Frage 3:

Wie viele der Betroffenen waren zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorbestraft?

s. Vorbemerkungen

Frage 4:

Wie viele der Verfahren wurden eingestellt, ohne Anklage zu erheben?

s. Vorbemerkungen

Frage 5:

Mit welchem Ergebnis wurden die Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde, beendet? Bitte differenzierte Auflistung (Freispruch, Einstellung gegen Auflagen, Strafmaß etc.)

s. Vorbemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL